

**2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
GEMEINDE SCHORNDORF**

**„Kramerfeld“ Nr. 6102-01/2 im beschleunigten Verfahren nach § 13a
BauGB**

**Bebauungsplan –
-Endfassung-
vom 25.05.2016**

**GEMEINDE
LANDKREIS
REG. - BEZIRK**

**SCHORNDORF
C H A M
O B E R P F A L Z**

**1. AUFSTELLUNGS-
BESCHLUSS**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.03.2016 die Aufstellung der 2. Änderung des qualifizierten Bebauungsplanes „Kramerfeld“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Bekanntmachung vom 31.03.2016 am 01.04.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

**2. ÖFFENTLICHKEITS-
UND BEHÖRDEN-
BETEILIGUNG**

nach § 3 Abs. 2 und
§ 4 Abs. 2 BauGB

Der vom Gemeinderat am 23.03.2016 gebilligte Entwurf des Änderungs-Deckblattes Nr. 6102-1/2 in der Fassung vom 23.03.2016 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.04.2016 bis 11.05.2016 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom 31.03.2016 am 01.04.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

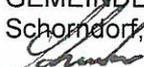
3. SATZUNGSBESCHLUSS

Die GEMEINDE SCHORNDORF hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.05.2016 das Änderungs-Deckblatt „Kramerfeld“ Nr. 6102-1/2 mit Begründung in der Fassung vom 25.05.2016 als Satzung beschlossen.

4. GENEHMIGUNG

Nach § 10 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem genehmigten Flächennutzungsplan 6100-1 entwickelt ist. Dieser ist am 03.04.2008 wirksam in Kraft getreten.

5. AUSFERTIGUNG

GEMEINDE SCHORNDORF
Schorndorf, 26.05.2016

Schmaderer, 1. Bürgermeister



Das Änderungs-Deckblatt „Kramerfeld“ Nr. 6102-1/2 wird hiermit als Satzungsfertigung in der Fassung vom 25.05.2016 ausgefertigt. Die Richtigkeit der vorgenannten Verfahrensschritte wird hiermit bestätigt.

6. INKRAFTTRETEN

GEMEINDE SCHORNDORF
Schorndorf, 31.05.2016

Schmaderer, 1. Bürgermeister



Der Satzungsbeschluss zum 2. Änderungs-Deckblatt „Kramerfeld“ Nr. 6102-1/2 durch den Gemeinderat Schorndorf wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit Bekanntmachung vom 30.05.2016 am 31.05.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt das Änderungs-Deckblatt Nr. 6102-1/2 rechtsverbindlich in Kraft. Das Änderungs-Deckblatt Nr. 6102-1/2 wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Änderungs-Deckblatt ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

7. PLANUNG

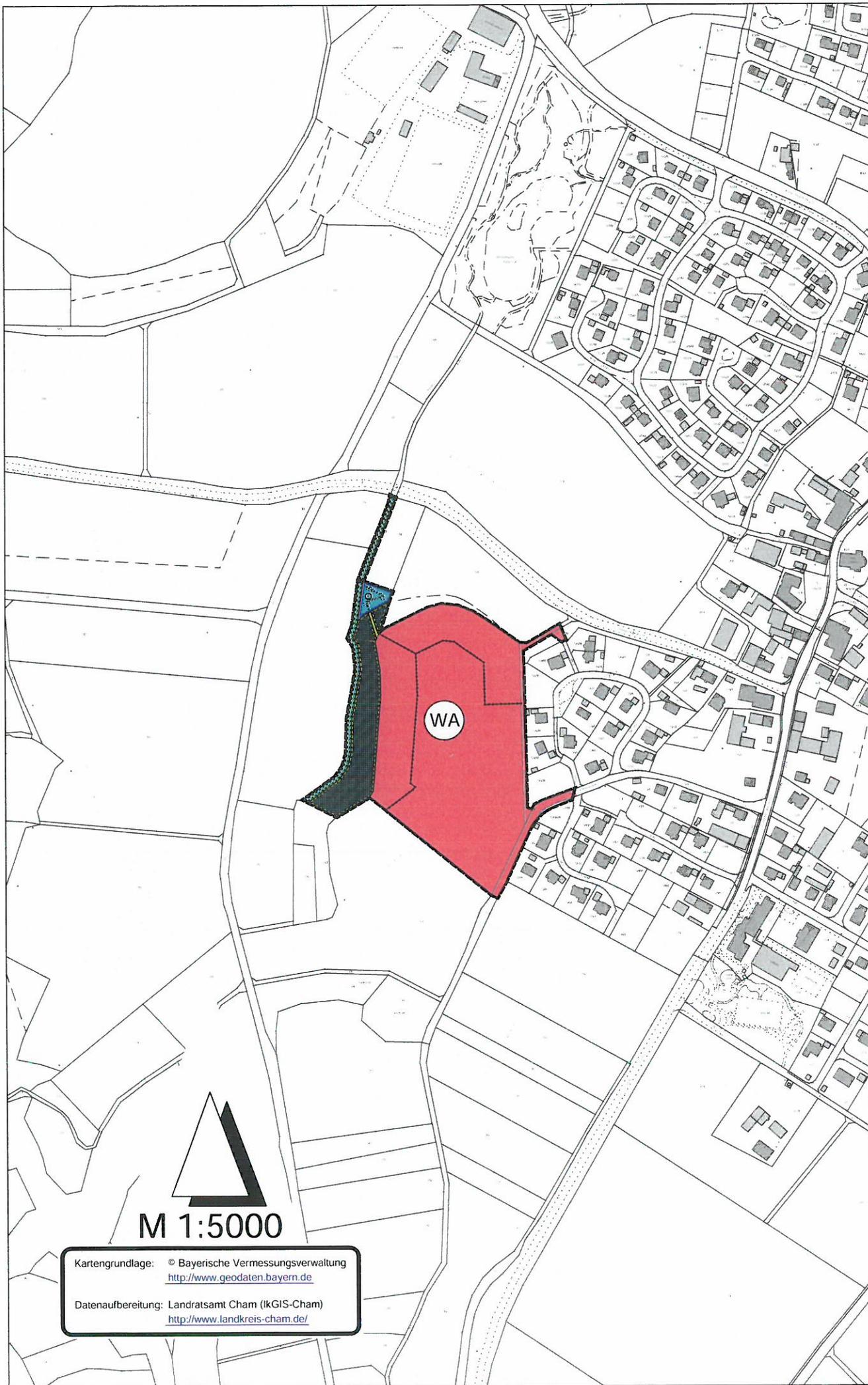
Gemeinde Schorndorf

Entwurf: 23.03.2016
Satzungsfertigung: 25.05.2016




Schmaderer
Erster Bürgermeister

B.Nr. 27.01.M. II
Bestandskraft: 31.05.2016
Sg. 50



M 1:5000

Kartengrundlage: © Bayerische Vermessungsverwaltung
<http://www.geodaten.bayern.de>
Datenaufbereitung: Landratsamt Cham (IKGIS-Cham)
<http://www.landkreis-cham.de/>

WA	a
2 Wo	
III	0,3

WA	a
2 Wo	
II	0,3

WA	o
2 Wo	
II	0,3

M 1:1000

Kartogrundlage: © Bayerische Vermessungsverwaltung
<http://www.gdodm.bayern.de>
 Datenbearbeitung: Landratsamt Cham (KGIS-Cham)
<http://www.landratsamtcham.de>

1. FESTSETZUNGEN

Folgende Festsetzungen erhalten eine neue Fassung:

1.1.1 Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO 1990

Zulässig sind nur Nutzungen nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BauNVO 1990

1.3.1. Festsetzungen zu Wohngebäuden

Wandhöhe Die maximale traufseitige Wandhöhe an den Gebäudeecken wird mit 7,50 m festgesetzt.
Unterer Bezugspunkt ist die natürliche Geländeoberfläche.
Oberer Bezugspunkt ist der Schnittpunkt mit der Oberkante der Dachhaut.

Gebäudehöhe Die maximale Gebäudehöhe wird mit 10,00 m festgesetzt.
Unterer Bezugspunkt ist der Firstpunkt (Oberkante Dachhaut) innerhalb des Gebäudes senkrecht nach unten gemessen bis zum natürlichen Geländeverlauf. Bei Gebäuden mit Flachdach wird nur die maximale Wandhöhe festgesetzt. Diese beträgt 7,50 m gemessen vom natürlichen Gelände bis Oberkante Außenwand.

Fassaden Putz mit freier Farbgestaltung oder Holzverschalung in hellen Tönen.

1.4.1. Festsetzungen zu Wohngebäuden

Wandhöhe Die maximale traufseitige Wandhöhe an den Gebäudeecken wird mit 8,00 m festgesetzt.
Unterer Bezugspunkt ist die natürliche Geländeoberfläche.
Oberer Bezugspunkt ist der Schnittpunkt mit der Oberkante der Dachhaut.

Gebäudehöhe Die maximale Gebäudehöhe wird mit 10,50 m festgesetzt.
Unterer Bezugspunkt ist der Firstpunkt (Oberkante Dachhaut) innerhalb des Gebäudes senkrecht nach unten gemessen bis zum natürlichen Geländeverlauf. Bei Gebäuden mit Flachdach wird nur die maximale Wandhöhe festgesetzt. Diese beträgt 8,00 m gemessen vom natürlichen Gelände bis Oberkante Außenwand.

Fassaden Putz mit freier Farbgestaltung oder Holzverschalung in hellen Tönen.

Satzung über den Bebauungsplan

Änderungs-Deckblatt „Kramerfeld“ Nr. 6102-01/2

Aufgrund des § 2 Abs. 1, § 9 und § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. Art 23 GO für den Freistaat Bayern und Art. 81 Abs. 2 BayBO beschließt der Gemeinderat Schorndorf das Bebauungsplan-Änderungs-Deckblatt „Kramerfeld“ Nr. 6102-01/2 als Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 25.05.2016 maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

- Verfahrensvermerke
- Übersichtsplan M = 1 : 5.000
- Bebauungsplan mit zeichnerischem Teil M = 1 : 1.000
- Textliche Festsetzungen mit Begründung zum Bebauungsplan vom 25.05.2016

(Die bisherigen textlichen Festsetzungen gelten mit Ausnahme der in der 2. Änderung neu gefassten Festsetzungen weiter.)

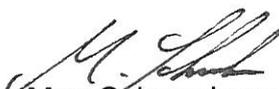
§ 3 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der dauernden öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Schorndorf, 26.05.2016



Gemeinde Schorndorf


Max Schmaderer
1. Bürgermeister